



Statuten

Stadtturnverein Luzern

vom 24. September 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz.....	4
	Art. 1 Name und Sitz.....	4
II.	Zweck und Zugehörigkeit.....	4
	Art. 2 Zweck.....	4
	Art. 3 Zugehörigkeit.....	4
III.	Vereinsstruktur.....	4
	Art. 4 Abteilungen	4
	Art. 5 Selbstständige Abteilungen.....	4
	Art. 6 Unselbstständige Abteilungen	5
IV.	Mitgliedschaft.....	5
	Art. 7 Mitgliederkategorien.....	5
	Art. 8 Jungaktivmitglied.....	5
	Art. 9 Aktivmitglied.....	5
	Art. 10 Treuemitglied	5
	Art. 11 Aktivveteranin bzw. Aktivveteran	5
	Art. 12 Ehrenmitglied	5
	Art. 13 Passivmitglied	6
	Art. 14 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
	Art. 15 Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft	6
	Art. 16 Austritt.....	6
	Art. 17 Ausschluss	6
	Art. 18 Mitgliederbewirtschaftung.....	6
	Art. 19 Rechte und Pflichten	6
V.	Organe	7
	Art. 20 Organe	7
	A) Generalversammlung	7
	Art. 21 Zusammensetzung und Zusammenkunft	7
	Art. 22 Aufgaben	7
	Art. 23 Wahlen und Abstimmungen.....	7
	Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlung.....	8
	B) Vorstand	8
	Art. 25 Zusammensetzung und Zusammenkunft	8
	Art. 26 Aufgaben	8
	C) Delegiertenversammlung	8
	Art. 27 Zusammensetzung und Zusammenkunft	8
	Art. 28 Aufgaben	9
	D) Technische Kommission	9
	Art. 29 Zusammensetzung und Zusammenkunft	9
	Art. 30 Aufgaben	9
	E) Revisionsstelle	9
	Art. 31 Zusammensetzung.....	9
	Art. 32 Aufgaben	9
	F) Anlaufstelle Prävention	10
	Art. 33 Idee und Auftrag.....	10

VI. Verwaltung	10
Art. 34 Protokoll	10
Art. 35 Reglemente und Pflichtenhefte	10
Art. 36 Zeichnungsberechtigung	10
Art. 37 Publikationen und Korrespondenz	10
Art. 38 Archiv	10
VII. Finanzbestimmungen	10
Art. 39 Geschäftsjahr	10
Art. 40 Einnahmen	11
Art. 41 Ausgaben	11
Art. 42 Ausserordentliche Verfügungskompetenzen	11
Art. 43 Mitgliederbeiträge	11
Art. 44 Beiträge an den Dachverband	11
Art. 45 Fonds und Rückstellungen	12
Art. 46 Haftung	12
VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	12
Art. 47 Teil-, Totalrevision Statuten	12
Art. 48 Besondere Fälle	12
Art. 49 Auflösung und Fusion	12
Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	12
Art. 51 Vermögensverwendung bei Abteilungsauflösung	12
Art. 52 Frühere Bestimmungen	12
Art. 53 Inkrafttreten	13

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Der Stadtturnverein Luzern, auch STV Luzern genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern.

II. Zweck und Zugehörigkeit

Art. 2 Zweck

Der STV Luzern

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten,
- fördert den Leistungs- und den Breitensport,
- legt ein besonderes Gewicht auf die Jugendsportförderung,
- fördert die Integration und heisst Diversität willkommen,
- arbeitet präventiv gegen jegliche Form von Gewalt,
- koordiniert die Aktivitäten seiner Abteilungen,
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern,
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der STV Luzern ist Mitglied

- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- bei weiteren dem Vereinszweck dienlichen Vereinigungen

III. Vereinsstruktur

Art. 4 Abteilungen

- ¹ Der STV Luzern ist gegliedert in selbstständige Abteilungen und unselbstständige Abteilungen.
- ² Abteilungen sind Vereine, Riegen, Clubs oder gesellschaftliche Gruppen. Alle Mitglieder der selbstständigen und unselbstständigen Abteilungen sind Mitglieder des STV Luzern und diesem gegenüber beitragspflichtig.
- ³ Gründung und Aufhebung von Abteilungen werden auf Antrag durch den Vorstand beschlossen.

Art. 5 Selbstständige Abteilungen

- ¹ Selbstständige Abteilungen verfügen über eigene Statuten und sind als Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB selbstständig.
- ² Sie führen ihre eigene Buchhaltung, welche jährlich durch eine Revision geprüft wird.
- ³ Sie haben einen eigenen Vorstand.
- ⁴ Ihre Statuten und Reglemente sind dem Vorstand des STV Luzern zur Genehmigung vorzulegen. Nicht genehmigte Statuten werden im gegenseitigen Einvernehmen bereinigt. Wird in der Bereinigung keine Einigung erzielt, so haben die Statuten des STV Luzern im Kollisionsfall Vorrang.
- ⁵ Die selbstständigen Abteilungen anerkennen die Statuten und Reglemente des STV Luzern.

⁶ Das Vereinsvermögen des STV Luzern steht den selbständigen Abteilungen für ihre Verbindlichkeiten als Haftungssubstrat nicht zur Verfügung. Ebenso steht das Abteilungsvermögen dem STV Luzern für seine Verbindlichkeiten als Haftungssubstrat nicht zur Verfügung.

Art. 6 Unselbstständige Abteilungen

- ¹ Unselbstständige Abteilungen verfügen über keine eigenen Statuten.
- ² Sie führen ihre eigene Buchhaltung, welche jährlich durch eine Revision kontrolliert wird oder sie führen ein Kassenbuch, welches durch den Vorstand des STV Luzern geprüft wird.
- ³ In der Ausgestaltung der Leitung sind sie frei, es muss jedoch mindestens eine verantwortliche Person gegenüber dem STV Luzern bezeichnet werden.
- ⁴ Reglemente sind dem Vorstand des STV Luzern zur Genehmigung vorzulegen.
- ⁵ Das Vereinsvermögen des STV Luzern steht den unselbständigen Abteilungen für ihre Verbindlichkeiten als Haftungssubstrat nicht zur Verfügung. Ebenso steht das Abteilungsvermögen dem STV Luzern für seine Verbindlichkeiten als Haftungssubstrat nicht zur Verfügung.

IV. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

- ¹ Der STV Luzern und seine Abteilungen kennen folgende ordentliche Mitgliederkategorien:
 - Jungaktivmitglied
 - Aktivmitglied
 - Passivmitglied
- ² Aktiven Mitgliedern können zudem folgende besondere Mitgliedschaft verliehen werden:
 - Treuemitglied
 - Aktivveteranin bzw. Aktivveteran
 - Ehrenmitglied

Art. 8 Jungaktivmitglied

Aktive Kinder und Jugendliche bis und mit vollendetem 16. Altersjahr gehören der Mitgliederkategorie Jungaktivmitglied an.

Art. 9 Aktivmitglied

Zur Mitgliederkategorie Aktivmitglied zählen aktive Erwachsene ab dem 17. Altersjahr, wobei der Jahrgang massgebend ist.

Art. 10 Treuemitglied

Treuemitglied ist, wer mindestens 15 Jahre Mitglied des STV Luzern war, ausgenommen Passivmitglieder.

Art. 11 Aktivveteranin bzw. Aktivveteran

Aktivveteranin bzw. Aktivveteran wird ein Treuemitglied, das mindestens 25 Jahre aktiv dem STV Luzern angehört hat.

Art. 12 Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied des STV Luzern werden Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den STV Luzern ausserordentlich verdient gemacht haben. Sie werden durch die Generalversammlung auf

Antrag der Delegiertenversammlung ernannt. Die Voraussetzungen zur Verleihung sind in einem zusätzlichen Reglement festgehalten.

Art. 13 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer den STV Luzern finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keinen Beschluss.

Art. 14 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich im Sinne des Vereinszwecks engagieren möchten.
- ² Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden.
- ³ Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- ⁴ Der Erwerb der Mitgliedschaft einer Abteilung bewirkt automatisch die Mitgliedschaft im STV Luzern. Die ausschliessliche Mitgliedschaft bei einer Abteilung ist nicht möglich.
- ⁵ Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des STV Luzern und der entsprechenden Abteilung.

Art. 15 Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 16 Austritt

- ¹ Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an die entsprechende Abteilungsleitung oder den STV Luzern zu erfolgen.
- ² Der Austritt kann jederzeit erfolgen; er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Beiträge für das laufende Vereinsjahr.

Art. 17 Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die ihre Verpflichtungen (insbesondere die Zahlung des Mitgliederbeitrages), gegenüber dem STV Luzern bzw. der Abteilung nicht erfüllen, können auf Beschluss der Abteilungsleitung ihre Mitgliedschaft verlieren. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- ² Mitglieder welche die Statuten, Verträge oder Reglemente des STV Luzern bzw. der Abteilung vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Vorstands- bzw. Abteilungsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 18 Mitgliederbewirtschaftung

- ¹ Ein- und Austritte haben die Abteilungen selbstständig und jeweils innert Monatsfrist in einem vom STV Luzern zur Verfügung gestellten Bewirtschaftungsinstrument vorzunehmen. Der detaillierte Prozess ist durch den Vorstand festzulegen.
- ² Die Abteilungen melden hierzu dem STV Luzern mindestens eine verantwortliche Person.

Art. 19 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Vereinsmitglieder haben die Statuten, Reglemente und die Beschlüsse des STV Luzern zu befolgen und die Interessen des STV Luzern zu wahren.
- ² Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu zahlen.
- ³ Die Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbands gewährt den Mitgliedern im Rahmen des jeweils gültigen Reglements Versicherungsschutz. Für den übrigen Versicherungsschutz sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

⁴ Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 7, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

V. Organe

Art. 20 Organe

Die Organe des STV Luzern sind:

- A) Generalversammlung (GV)
- B) Vorstand (VS)
- C) Delegiertenversammlung (DV)
- D) technische Kommission (TK)
- E) Revisionsstelle (RS)
- F) Anlaufstelle Prävention (AP)

A) Generalversammlung

Art. 21 Zusammensetzung und Zusammenkunft

- ¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal statt.
- ² Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäss Art. 19 Abs. 4 zusammen.
- ³ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich, per Post oder per E-Mail. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- ⁴ Alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Mail an den Vorstand einzureichen. Massgebend ist der Poststempel bzw. der Zeitstempel der E-Mail.

Art. 22 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben, auch Geschäfte genannt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Technischen Kommission und der Abteilungen
- Abnahme der Jahresrechnung des STV Luzern
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der Stimmzählenden
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisorinnen bzw. der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusion oder Vereinsauflösung

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

- ² Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Vereinsauflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- ³ Statutenrevisionen sind in Art. 47, Fusion und Vereinsauflösung in Art. 49 geregelt.
- ⁴ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

B) Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung und Zusammenkunft

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt.
- ² Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ³ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.
- ⁵ Der Vorstand kann Sitzungen virtuell abhalten.
- ⁶ Der Vorstand wird normalerweise von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen. Die Mehrheit des Vorstandes kann ebenfalls eine Einberufung innert 21 Tagen verlangen.
- ⁷ Eine Mitarbeit ohne Wahl ist mit Einverständnis der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung möglich. Die mitarbeitende Person hat kein Stimmrecht.

Art. 26 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Leitung und Koordination des Gesamtvereins im Rahmen der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte
- Erledigung von laufenden Geschäften
- Vertretung des STV Luzern nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte für den STV Luzern
- Genehmigung der Statuten und Reglemente der Abteilungen
- Beschluss über Neugründungen und Auflösungen von Abteilungen auf Anfrage hin
- Vorbereitung der Generalversammlung

C) Delegiertenversammlung

Art. 27 Zusammensetzung und Zusammenkunft

- ¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Vorstandsmitgliedern
 - einer Vertretung jeder Abteilung, Delegierte bzw. Delegierter genannt
 - eine Vertretung der Alfred Achermann Stiftung
- ² Der Vorsitz liegt bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten.
- ³ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitz einberufen oder auf Verlangen von fünf Delegierten.

⁴ Informationen und Konsultationen können auf digitalem Weg erfolgen. Sitzungen können virtuell abgehalten werden.

Art. 28 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung

- genehmigt Reglemente, welche den Vorstand betreffen,
- stellte Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedschaften an die Generalversammlung
- ist spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung über die Traktanden und Anträge inhaltlich zu informieren,
- berät und verabschiedet die Höhe des Rabatts für die selbstständige Abteilungen,
- ist über Beschlüsse des Vorstandes zu informieren und
- ist bei wesentlichen Veränderungen im STV Luzern zu konsultieren.

D) Technische Kommission

Art. 29 Zusammensetzung und Zusammenkunft

¹ Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- einem Vorstandsmitglied
- J + S - Coach
- aus einer verantwortlichen Person für den Trainingsbetrieb pro Abteilung

² Vorsitz hat das Vorstandsmitglied. Ihm sind die Verantwortlichen der Abteilungen zu melden.

³ Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

⁴ Informationen und Konsultationen können auf digitalem Weg erfolgen. Sitzungen können virtuell abgehalten werden.

Art. 30 Aufgaben

Die Technische Kommission ist für die technischen Belange des STV Luzern zuständig, insbesondere:

- Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen abteilungsübergreifenden Wettkämpfen und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung
- Koordination der Turnfeste und Anlässe

E) Revisionsstelle

Art. 31 Zusammensetzung

Für die Revision werden zwei Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des STV Luzern, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen.

² Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

³ Bei der Prüfung der Jahresrechnung hat das verantwortliche Vorstandsmitglied für die Finanzen anwesend zu sein.

F) Anlaufstelle Prävention

Art. 33 Idee und Auftrag

- ¹ Prävention jeglicher Form von Gewalt insbesondere physischer, psychischer und sexueller Art sowie der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung sind dem STV Luzern sehr wichtig.
- ² Der Vorstand bezeichnet ein Mitglied oder eine externe Organisation als Anlaufstelle Prävention.
- ³ Mitglieder und Abteilungsleitungen können sich bei Vorfällen oder Unsicherheit in diesem Themenbereich an die Anlaufstelle Prävention wenden und erhalten dort die entsprechende Unterstützung. Daneben ist die Anlaufstelle für die Sensibilisierung und Information diesbezüglich verantwortlich.
- ⁴ Die näheren Bestimmungen sind durch ein Reglement festgelegt.

VI. Verwaltung

Art. 34 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35 Reglemente und Pflichtenhefte

- ¹ Die Aufgaben des Vorstands, der Chargierten und Kommissionen sind in einem Reglement und/oder in entsprechenden Pflichtenheften umschrieben.
- ² Für den Erlass der Reglemente und der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.
- ³ Reglemente und Pflichtenhefte, welche den Vorstand betreffen, sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift mit einem weiteren Vorstandmitglied zu zweien. Im Notfall kann die rechtsverbindliche Unterschrift durch zwei gewählte Vorstandmitglieder geführt werden. Die restlichen Vorstandmitglieder sind darüber zu informieren.
- ² Für Korrespondenzen und Vereinbarungen, die nicht von grosser Tragweite sind, können die Vorstandmitglieder einzeln unterzeichnen.

Art. 37 Publikationen und Korrespondenz

Öffentliche Publikationen erfolgen in der Regel über die eigene Webseite unter www.stvluzern.ch. Die Korrespondenz kann physisch oder digital erfolgen.

Art. 38 Archiv

Der STV Luzern unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch ein Reglement festgelegt.

VII. Finanzbestimmungen

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 40 Einnahmen

Die Einnahmen des STV Luzern sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge zur Weiterleitung an Dachorganisationen
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Erlös aus Verkäufen
- Einnahmen zur Weiterleitung
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Gönner- und Donatorenbeiträge
- Weitere Einnahmen

Art. 41 Ausgaben

Die Ausgaben des STV Luzern sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnhallegebühren
- Auslagen für den Turnbetrieb
- Beiträge an Abteilungen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Auslagen für die technische Kommission
- Weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben
- weitere Ausgaben

Art. 42 Ausserordentliche Verfügungskompetenzen

Für nicht budgetierte dringliche Ausgaben hat der Vorstand eine Verfügungskompetenz von Fr. 5'000.00 pro Vereinsjahr. Erfordert es die Situation, so kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 10'000.- bewilligen.

Art. 43 Mitgliederbeiträge

- ¹ Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach den ordentlichen Mitgliederkategorien gemäss Art. 7.
- ² Die Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung für das neue Vereinsjahr festgelegt werden.
- ³ Mitglieder von Selbstständigen Abteilungen erhalten eine Reduktion auf den Mitgliederbeitrag. Die Höhe wird in einem separaten Reglement geregelt, das durch die Delegiertenversammlung verabschiedet wird.
- ⁴ Die Mitgliederbeiträge werden vom STV Luzern wo möglich den Abteilungen in Rechnung gestellt.
- ⁵ Von der Beitragspflicht gegenüber dem STV Luzern sind ganz oder teilweise ausgenommen:
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder des Vorstands
 - Verantwortliche der Abteilungen
 - TK-Chefs und Leitende der Abteilungen
 - Abteilungskassiers
 - Jugendsportgruppenleitende bzw. Trainerinnen und Trainer von Jungaktivmitgliedern

Art. 44 Beiträge an den Dachverband

- ¹ Beiträge an den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. an den Schweizerischen Turnverband werden zusätzlich zum Mitgliederbeitrag erhoben.

- ² Die Höhe der Beiträge wird vom Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden festgelegt und in gleicher Höhe den Mitgliedern des STV Luzern belastet.
- ³ Die Erhebung der Beiträge erfolgt in der Regel mit der Rechnungstellung für die Mitgliederbeiträge.

Art. 45 Fonds und Rückstellungen

Der STV Luzern kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten oder Rückstellungen vornehmen. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung, soweit keine abweichenden Bestimmungen existieren.

Art. 46 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten des STV Luzern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.
- ² Der STV Luzern haftet lediglich mit seinem Vereinsvermögen, soweit es nicht als Stiftungskapital oder in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist.
- ³ Eine Haftung des Vereinsvermögens für Verbindlichkeiten seiner Abteilungen ist ausgeschlossen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 47 Teil-, Totalrevision Statuten

Eine Totalrevision sowie Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 48 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden bzw. des Schweizerischen Turnverbands.

Art. 49 Auflösung und Fusion

Die Auflösung oder Fusion des STV Luzern kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 50 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des STV Luzern ist das gesamte Vereinsvermögen dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet, längstens aber 20 Jahre. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Abteilungsauflösung

Muss eine Abteilung des STV Luzern aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den STV Luzern. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Abteilung gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des STV Luzern über.

Art. 52 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 2007 inklusive allen Ergänzungen.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der 160. Generalversammlung vom 24. September 2021 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Ort und Datum: Luzern, 24. September 2021

Für den Stadtturnverein Luzern

<i>Im Original unterzeichnet</i>	<i>Im Original unterzeichnet</i>
.....
Michael Küchler Präsident	Eliane Schumacher Vorstandsmitglied

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden anlässlich seiner Sitzung vom 27. September 2021 genehmigt.

<i>Im Original unterzeichnet</i>	<i>Im Original unterzeichnet</i>
.....
Evi Hurschler Präsidentin	Mirjam Hebeisen Geschäftsleiterin